

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 02.10.2018 die 27. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Nord“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 28.01.2019
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 12.03.2019 die 27. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Nord“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 08.05.2019


Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 27. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.03.2019 wurde am 17.05.2019 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 27. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 20.05.2019


Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

 Geltungsbereich

 Baugrenze

 Fläche für Nebenanlagen

80 z.B. max. überbaubare Grundstücksfläche in m² je Bauteil

1 WE Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten

II zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 2. Vollgeschoss von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke

Ga Garagen

 vorgeschriebene Firstrichtung

II. Festsetzung durch Text

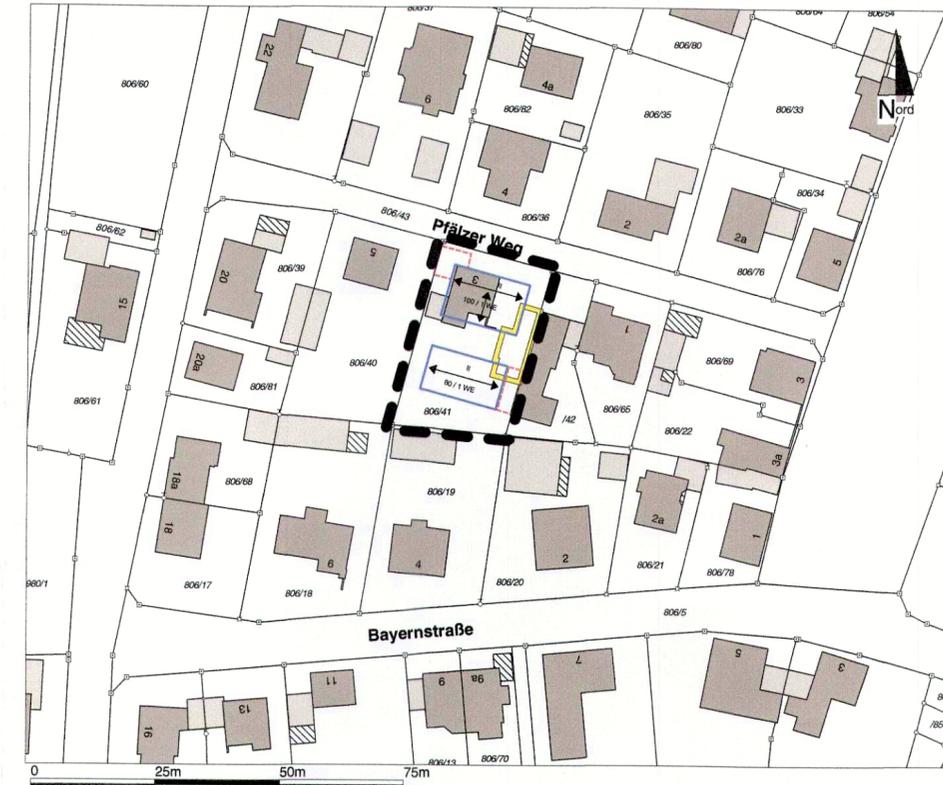
Garagen / Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen bzw. der dafür festgelegten Flächen zulässig.

Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,5 nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die Festsetzungen der 19. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling - Nord" in der Fassung vom 07.10.2004 weiter fort.

III. Hinweise

 Gebäudeabbruch



Begründung:

Auf dem Grundstück FINr. 806/41 ist bisher eine überbaubare Fläche für das Hauptgebäude von 180 m² als einheitlicher Baukörper festgesetzt. Diese überbaubare Fläche soll auf zwei getrennte Baukörper ohne Flächenmehrung aufgeteilt werden. Die Neuregelung entspricht der zulässigen Bebauung auf dem westlich angrenzenden Grundstück FINr. 806/40. Zur Erschließung der Hinterliegerbebauung ist ein Abbruch des bestehenden Nebengebäudes an der östlichen Grundstücksgrenze erforderlich. Die bestehende Grenzbebauung auf dem Grundstück FINr. 806/42 bleibt erhalten.

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
- Raubling Nord -
27. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 24.01.2019
Ergänzt: 14.03.2019

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING